

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM ... 8.12.1983 ... AUFGESTELLT WORDEN.

ERFSTADT, DEN 3. 7. 1985

DER BÜRGERMEISTER

*[Signature]*

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM ... 20. 2. 1985 ... BIS ... 19. 3. 1985 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFSTADT, DEN 3. 7. 1985

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG

*[Signature]*  
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2a DES BBAUG, STATTTGEBEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM ...

ERFSTADT, DEN 3. 7. 1985

DER BÜRGERMEISTER

*[Signature]*

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM ... 20. 6. 1985 ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFSTADT, DEN 3. 7. 1985

DER BÜRGERMEISTER

*[Signature]*

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM ... 20. 11. 85 ... AZ: ... GENEHMIGT WORDEN.

KOLN, DEN 20. 11. 85

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
IM AUFTRAG

*[Signature]*

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES RE- GIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM ... ERFOLGT.

ERFSTADT, DEN 1. 8. DEZ. 1984

DER STADTDIREKTOR  
IN VERTRETUNG

*[Signature]*  
TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITUNG:

STADT ERFSTADT  
DER STADTDIREKTOR

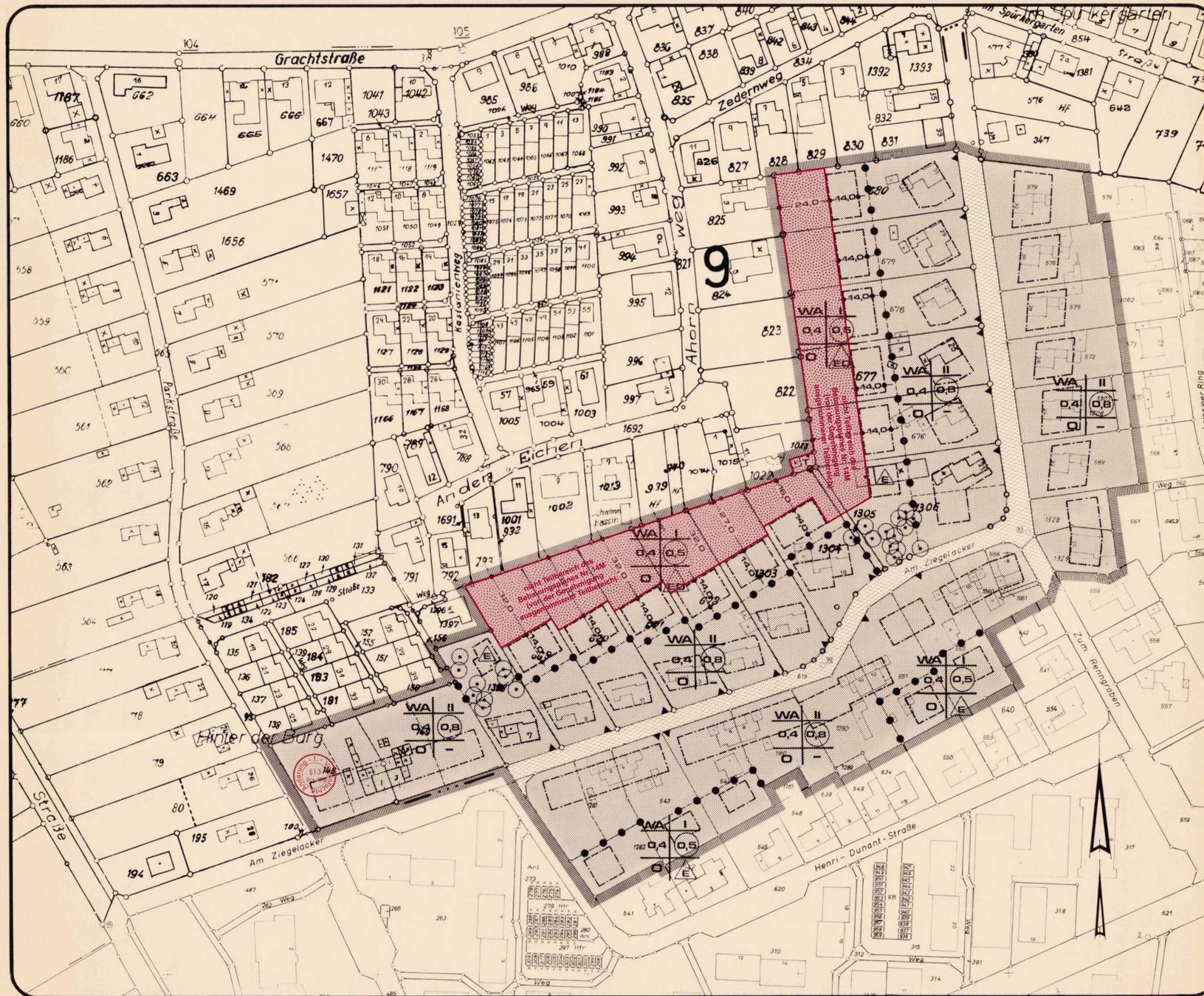
IM AUFTRAG

PLANUNGSAMT -

ERFSTADT, DEN 1. 8. DEZ. 1984

*[Signature]*

(VGLER)  
STADTBAUDIREKTOR



DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1957 u. 1970 IM MASSTAB 1:2000 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME TEIL - NEUVER- MESSUNG VON 1952 u. 1969

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄR- TIGEN ZUSTAND.

ERFSTADT, DEN 1. 8. DEZ. 1984

STADTBAUDIREKTOR



DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM ...).



HÜRTH, DEN 04. 07. 1985

LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHIEINIGT, DASS DIE FESTSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOME- TRISCH EINDEUTIG IST.

ERFSTADT, DEN 1. 8. DEZ. 1984

STADTBAUDIREKTOR



DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVER- BINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS

\* § 6 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAU IN DER FASSUNG VOM 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617); ZU- LETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 4041; 9491);

\* BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763);

\* VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTEL- LUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANZ V 81, BGBl. I S. 833).

GEMARKUNG  
FLUR 9 UND 20  
LIBLAR  
M 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.

II

GRUNDFLÄCHENZAHL

0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.

0,8

BAUWEISE, BAUGRENZE

OFFENE BAUWEISE

0

BAUGRENZEN

VERKEHRSLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN

EIN- UND AUSFAHRT

▲

SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN

ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN

⊙

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

△

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

△

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ED

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

•••

TRAFOSTATION

T

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
- § 9 BBAUG -

1. ALS ERSCHLIEßUNG DER RÜCKWÄRTIGEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND PRIVATE WOHNGEGEN MIT EINER NUTZBAREN ZUFAHRTSBREITE VON MINDESTENS 3 M ZULÄSSIG. DIESE WEGEFÄCHEN SIND MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES (DER) ERSCHLOSSENEN HINTERLIEGERGRUNDSTÜCK(S) ZU BELASTEN. DER ANSCHLUSS DER PRIVATEN WOHNGEGEN AN DIE ÖF- FENTLICHE VERKEHRSLÄCHE ERFOLGT ÜBER DIE FEST- GESETZTEN EINFAHRTSBEREICHE VON DER STRASSE „AM ZIEGELACKER“.

AUSNAHMEN:  
VON DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN EIN- FAHRTSBEREICHEN KANN IM EINZELFALL DANN EINE AUS- NAMME ERTEILT WERDEN, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS NICHT MEHR ALS EINE EINFAHRT AUF JEWEILS EINEM VORDERLIEGERGRUNDSTÜCK VORGEGEHEN WIRD. (SATZ 1, 2 UND 3 GELTEN ENTSPRECHEND)

FÜR DIE AUSNAHME, DASS FÜR ZWEI HINTERLIEGERGRUND- STÜCKE DIE ZUFAHRT AUF DER GEMEINSAMEN GRUND- STÜCKSGRENZE ZUSAMMENGELEGT WERDEN SOLL, IST EINE NUTZBARE ZUFAHRTSBREITE VON MINDESTENS 4 M FEST- GESETZT. (SATZ 2, 3, 4 GELTEN ENTSPRECHEND)

- § 9 ABS. 1, NR. 4, 11, 21 BBAUG -

2. DIE MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 500 QM.

- § 9 ABS. 1, NR. 3 BBAUG -

3. DIE NACHSTEHENDEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE SOCKEL- UND FIRSHÖHEN GELTEN NUR IN DEN BEBAUUNGSPLANE- REICHEN. FÜR DIE ALS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 1-VOLLGESCHOSS FESTGESETZT IST.

DIE MAX. SOCKELHÖHE BETRÄGT 0,50 M ALS SOCKELÖHE WIRD DIE OBERKANTE IM EINZELFALL DANN EINE AUS- NAMME ERTEILT WERDEN, WENN EINE ENTSPRE- CHENDE ERSATZPFLANZUNG AUF DEM JEWEILIGEN GRUND- STÜCK DURCHFÜHRT WIRD.

- § 9 ABS. 1, NR. 4 BBAUG I.V.M. § 12 ABS. 6 UND § 14 ABS. 1 BAUNVO -

4. ALLGEMEIN IST IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ÜBER DEN ZEICHNERISCH FESTGE- SETZTEN EINZELBÄUMEN HINAUS VORHANDENER BAUM- BESTAND AB 0,30 M STAMMDURCHMESSER (GEMESSEN IN 1,50 M ABSTAND ZUR ANGRENZENDE GELÄNDEOBERFLÄ- CHE) DAUERND ZU ERHALTEN.

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:  
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleine Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsmaßnahmen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



# Bebauungsplan Nr. 14M

Erfstadt-Liblar, Am Ziegelacker  
Rechtskraft 17.12.1985

